

Stellungnahme

zum Kommissionsentwurf einer konsolidierten Mitteilung über Zuständigkeitsfragen in der Fusionskontrolle

A. Einleitung

Die Europäische Kommission hat am 28. September 2006 den Entwurf einer Konsolidierten Mitteilung über Zuständigkeitsfragen im Bereich der Fusionskontrolle veröffentlicht. Durch diese Mitteilung sollen die bestehenden vier Mitteilungen der Kommission von 1998 (OJ C 66 vom 2.3.1998) über den Begriff des Zusammenschlusses, über den Begriff des Vollfunktions-Gemeinschaftsunternehmens, über den Begriff der beteiligten Unternehmen und über die Berechnung des Umsatzes, die auf der Grundlage der vorigen Fusionskontrollverordnung (FKVO) erlassen wurden, ersetzt werden. In dieser Mitteilung möchte die Kommission den auf der Grundlage der geltenden FKVO (EC Nr. 139/2004) vorgegebenen Änderungen bei der Zuständigkeit Rechnung tragen.

Dokumenten Nr.
D 0095

III/3-91-50 Su/Ln

Datum
22. November 2006

Seite
1 von 8

B. Bewertung der Vorschläge

Der BDI dankt für die Möglichkeit, zu dem Kommissionsentwurf Stellung nehmen zu können. Die Zusammenführung der bisherigen einzelnen Mitteilungen, die die Anwendung der bis zum Jahr 2004 geltenden FKVO erläuterten, in eine einzige Mitteilung, sowie die Einarbeitung der aktuellen Praxis der Kommission und Rechtsprechung dürfte die Prüfung der Kommissionszuständigkeit erleichtern. Wir halten die Mitteilung für im Großen und Ganzen für gelungen, möchten der Kommission jedoch einige Verbesserungsvorschläge machen.

1. Outsourcing-Verträge

Die Konsolidierte Mitteilung sieht vor, dass eine Outsourcing-Transaktion dann als Zusammenschluss anmeldepflichtig sein kann, wenn zusammen mit der übertragenen Aktivität die damit verbundenen Vermögensgegenstände und/oder Personal mit übertragen werden und die Vermögensgegenstände/Personal ein „Business“ mit Zugang zum Markt darstellen (Tz. 24 des Mitteilungsentwurfs).

Der BDI schlägt vor, den Begriff eines übertragbaren „Business“ – ähnlich wie im deutschen Recht – mit Hilfe einer quantifizierten Spürbarkeitschwelle zu konkretisieren. Die Fusionskontrolle dient der Überprüfung struktureller Veränderungen bei Unternehmen im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb. Eine strukturelle Veränderung durch eine Outsourcing-Transaktion kann aber nur dann eintreten, wenn der mit der

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband der UNICE

Telekontakte
T: 030 2028 1408
F: 030 2028-2408

Internet
www.bdi-online.de

E-Mail
U.Suchsland-Maser@bdi-online.de

übertragenen Aktivität verbundene Umsatz eine gewisse Größenordnung erreicht.

Das Bundeskartellamt hat im Zusammenhang mit dem Outsourcing von IT-Dienstleistungen eine Schwelle von DM 10 Mio. genannt (vgl. Tätigkeitsbericht 1995/96, BT-Drs. 13/7900, S. 150). Unterhalb dieser Schwelle könne keine spürbare Verstärkung der Marktstellung eintreten.

Der BDI plädiert dafür, eine ähnliche Umsatzschwelle in die Konsolidierte Mitteilung aufzunehmen. Allerdings sollte der Schwellenwert auf europäischer Ebene deutlich höher liegen, beispielsweise bei EUR 30 Mio. Auf diese Weise würden Outsourcing-Transaktionen, die für die Fusionskontrolle keinesfalls relevant werden können, von vornherein von der Fusionskontrolle ausgenommen.

2. Gemeinsame Kontrolle für einen Übergangszeitraum

Nach der Verwaltungspraxis der Kommission wird ein Zusammenschluss, bei dem für einen Übergangszeitraum gemeinsame Kontrolle über ein Unternehmen entsteht, die gemeinsame Kontrolle aber aufgrund rechtsverbindlicher Vereinbarungen zu einer Situation alleiniger Kontrolle führen wird, von vornherein als Erwerb der alleinigen Kontrolle über das Unternehmen bewertet. Nach der geltenden Verwaltungspraxis kann diese Anlaufzeit bis zu drei Jahren andauern.¹ Diese Frist soll nach der Konsolidierten Mitteilung auf ein Jahr verkürzt werden (Tz. 32).

Nach Auffassung des BDI ist die geltende Praxis mit einer Anlaufzeit von bis zu drei Jahren angemessen. Sie hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Es besteht häufig die Notwendigkeit, Unternehmenszusammenschlüsse in der Form von sukzessiven Transaktionsschritten durchzuführen, bei denen der Übergangszeitraum, während dessen gemeinsame Kontrolle besteht, wesentlich länger als ein Jahr – durchaus bis zu drei Jahren – andauern kann.

Im Bereich der notwendigen Wettbewerbsbeschränkungen („ancillary restraints“) etwa sind Wettbewerbsbeschränkungen für Übergangszeiträume von bis zu drei Jahren anerkannt.² Eine ähnliche Interessenlage besteht aber häufig bei Szenarien vorübergehender gemeinsamer Kontrolle, die in Alleinkontrolle mündet. Häufig beteiligt sich der Verkäufer an einem Gemeinschaftsunternehmen nur vorübergehend, um dem Käufer den ersten Zugang zum Kunden zu erleichtern und dem Kunden die nötige Sicherheit zu geben, sich auf den Käufer als zukünftigen Vertragspartner einzulassen. Hierfür ist eine Frist von einem Jahr regelmäßig nicht ausreichend, was sich an den Übergangszeiträumen der Nebenabredenbekanntmachung widerspiegelt. Auch vor diesem Hintergrund sollte der akzeptable Übergangszeitraum für den Übergang von gemeinsamer auf alleinige Kontrolle bei drei Jahren belassen werden.

¹ Tz. 38 der Mitteilung über den Begriff des Zusammenschlusses, ABl. EG 1998, C 66/5.

² Vgl. Tz. 20 der Bekanntmachung zu notwendigen Wettbewerbsbeschränkungen; ABl. EG 2005, C 56/24.

3. Interne Restrukturierungen

Die Konsolidierte Mitteilung stellt klar, dass Restrukturierungen innerhalb einer Unternehmensgruppe nicht der Fusionskontrolle unterliegen (Tz. 47).

Obwohl dies eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein sollte, befürwortet der BDI diese Klarstellung, da es leider immer noch Jurisdiktionen gibt, in denen gruppeninterne Umstrukturierungen – wider alle Vernunft – der Fusionskontrolle unterliegen (z.B. Aserbeidschan, Mexiko und Russland).

4. Abgrenzung Alleinkontrolle/Negative-/Gemeinsame Kontrolle

Die Konsolidierte Mitteilung differenziert zwischen den Kategorien (i.) positive alleinige Kontrolle, (ii) negative alleinige Kontrolle und (iii) gemeinsame Kontrolle (Tz. 50 ff.). Das Konzept der negativen alleinigen Kontrolle ist zwar bereits in der geltenden Mitteilung zum Zusammenschlussbegriff erwähnt, es wird allerdings in der Konsolidierten Mitteilung wesentlich klarer und ausführlicher als bisher als eigene Kategorie dargestellt (Tz. 56 u. 57). Nach den Ausführungen in der Konsolidierten Mitteilung führen die Unterschiede zwischen den genannten Kategorien insbesondere dazu, dass ein Übergang von negativer auf positive Alleinkontrolle einen Zusammenschluss darstellt (Tz. 81).

Dies hält der BDI nicht für sachgerecht. Eine Differenzierung zwischen negativer und positiver Alleinkontrolle ist in der EU-Fusionskontrollverordnung nicht vorgesehen. Art. 3 FKVO nennt nur die Kategorien alleinige und gemeinsame Kontrolle. Zudem führt sie bei den betroffenen Unternehmen zu erheblicher Rechtsunsicherheit, ist nicht notwendig, um den Sinn und Zweck der Fusionskontrolle zu erreichen, nicht praktikabel und dürfte praktisch kaum zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Diese Punkte werden im Folgenden kurz erläutert:

a) Rechtsunsicherheit

Zunächst ist zweifelhaft, ob überhaupt praktische Unterschiede zwischen negativer und positiver Alleinkontrolle bestehen. Denn wenn ein Gesellschafter über ein Vetorecht hinsichtlich unternehmensstrategischer Entscheidungen verfügt, wird er das betreffende Unternehmen in aller Regel auch positiv kontrollieren können. Das Drohpotential eines solchen Vetorechts wird, wenn es dem Gesellschafter nur ernst genug ist, dazu führen, dass sich die übrigen Gesellschafter in ausreichender Zahl den Entscheidungen des mit Vetorechten ausgestatteten Gesellschafters anschließen. Soweit sich Unterschiede zwischen negativer und positiver Alleinkontrolle überhaupt feststellen lassen, dürfte es sich um graduelle und nicht eindeutig feststellbare Unterschiede handeln. Dies führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit bei den betroffenen Unternehmen.

Auch schweigt sich die Kommission darüber aus, ob ein Übergang von positiver Alleinkontrolle oder gemeinsamer Kontrolle auf negative einen Zusammenschluss darstellt.

b) Keine strukturelle Veränderung

Zudem erscheint eine Differenzierung zwischen negativer und positiver Alleinkontrolle auch nicht notwendig im Hinblick auf den Zweck der Fusionskontrolle. Denn ein Übergang von negativer auf positive alleinige Kontrolle stellt keine Veränderung der Unternehmensstruktur dar, die der Fusionskontrolle bedürfte. Ein Übergang von negativer auf positive Alleinkontrolle kann nicht nur durch strukturelle Transaktionen wie den Hinzuerwerb von Anteilen an einem Unternehmen herbeigeführt werden, sondern auch durch rein vertragliche Modifikationen, wie beispielsweise die Änderung einer Gesellschaftervereinbarung oder einer Satzung.

c) Mangelnde Praktikabilität

Im Ergebnis müssten die Unternehmen angesichts der mit einer Nichtanmeldung verbundenen erheblichen Risiken (insbesondere Nichtigkeit der den Zusammenschluss vollziehenden Rechtsgeschäfte) eine Vielzahl von strukturellen und vertraglichen Modifikationen ihres Beteiligungsportfolios auf ihre fusionskontrollrechtliche Anmeldepflicht hin überprüfen. Dies ist für die Unternehmen nicht handhabbar. Dies gilt sowohl für kleinere und mittlere Unternehmen, aber erst recht für größere Unternehmen mit umfangreichen Beteiligungsportfolios.

d) Keine Unterschiede im Ergebnis

Schließlich dürfte eine Erfassung des Übergangs von negativer auf positive Alleinkontrolle kaum zu abweichenden Ergebnissen führen. Bei der materiellen wettbewerblichen Analyse rechnet die Kommission in ihrer Praxis häufig die Umsätze und Marktanteile sogar von Minderheitsbeteiligungen den beteiligten Unternehmen voll zu, als ob diese Minderheitsbeteiligten allein (positiv) kontrolliert würden. Vor diesem Hintergrund bereitet es Schwierigkeiten, sich einen Fall vorzustellen, bei dem die wettbewerbliche Analyse einer Situation negativer Alleinkontrolle von der Analyse einer Situation positiver Alleinkontrolle im Ergebnis abweicht (z.B. einen Fall, bei dem die Kommission den Erwerb alleiniger negativer Kontrolle freigeben, den Erwerb alleiniger positiver Kontrolle aber untersagen würde).

Der BDI schlägt daher vor, den Begriff der negativen (alleinigen) Kontrolle zu streichen mit dem Ergebnis, dass ein Übergang von negativer auf positive Alleinkontrolle keinen Zusammenschluss darstellen würde. Dies würde zu einer deutlichen Vereinfachung des europäischen Fusionskontrollrechts und mehr Rechtssicherheit führen, ohne dass damit potentiell wettbewerbsrelevante Transaktionen von der Fusionskontrolle ausgenommen würden.

5. Kriterien für das Vorliegen gemeinsamer Kontrolle

Nach der Konsolidierten Mitteilung kann es für das Vorliegen gemeinsamer Kontrolle aufgrund von Vetorechten genügen, dass ein einziges der in der Mitteilung genannten Vetorechte (Finanzplanung, Geschäftsplan, wichtige Investitionen, Besetzung der Unternehmensleitung) vorliegt (Tz. 64).

Der BDI hält es für zweifelhaft, ob ein einzelnes Vetorecht ausreichen kann, um dem Inhaber des Rechts (Mit-)Kontrolle zu verschaffen. Grundsätzlich

werden mindestens zwei der genannten Vetorechte vorliegen müssen, um gemeinsame Kontrolle zu begründen.

Der BDI regt daher an, in der Mitteilung klarzustellen, dass das Vorliegen gemeinsamer Kontrolle aufgrund nur eines der genannten Vetorechte einen absoluten Ausnahmefall bildet, und dass in der Regel mindestens zwei Vetorechte vorliegen müssen.

6. Vollfunktionalität und Verkäufe an die Mütter

Die Kommission nennt als Kriterium für das Vorliegen eines Vollfunktions-Gemeinschaftsunternehmens den Umstand, dass der Anteil der Umsätze, die das Gemeinschaftsunternehmen mit Dritten erzielt, an den Gesamtumsätzen des Gemeinschaftsunternehmens eine gewisse Schwelle überschreitet. Nach der Konsolidierten Mitteilung handelt es sich in der Regel nicht um ein Vollfunktions-Gemeinschaftsunternehmen, wenn das Gemeinschaftsunternehmen weniger als 20 % seiner Gesamtumsätze mit Dritten erzielt (Tz. 94).

Der BDI befürwortet es sehr, dass die Konsolidierte Mitteilung prozentuale Angaben als Anhaltspunkte für das Vorliegen bzw. Nicht-Vorliegen von Vollfunktionalität nennt. Dies wird erheblich zur Rechtssicherheit beitragen. Der BDI ist jedoch der Auffassung, dass die Schwelle mit 20 % zu niedrig angesetzt ist. Tatsächlich sollte die Schwelle bei etwa 30 % oder einem Drittel der Gesamtumsätze liegen. Unterhalb dieser Schwelle kann in aller Regel nicht davon ausgegangen werden, dass das Gemeinschaftsunternehmen in der Lage sein wird, „auf Dauer alle Funktionen einer selbständigen wirtschaftlichen Einheit“ zu erfüllen (vgl. Art. 3 Abs. 4 FKVO) und als Vollfunktions-Gemeinschaftsunternehmen eine strukturelle Veränderung am Markt herbeizuführen.

7. Ausweitung der Aktivitäten eines Teilfunktions-Gemeinschaftsunternehmens

In der Konsolidierten Mitteilung ist vorgesehen, dass die Erweiterung der Aktivitäten eines (Teilfunktions-)Gemeinschaftsunternehmens als Gründung eines Vollfunktions-Gemeinschaftsunternehmens anmeldepflichtig ist, wenn die Mütter die eigentlichen Initiatoren (die "real players") der Erweiterung sind (Tz. 103). Dies soll dann der Fall sein, wenn die Mütter erheblich in die Initiierung, Organisation oder Finanzierung der Erweiterung involviert waren (Tz. 208).

Der BDI hält diese Auffassung für nicht praktikabel. Das Kriterium der „Initiierung“ durch die Mütter ist zu unbestimmt, um für die Begründung einer Fusionskontrollpflicht geeignet zu sein. Die Mütter eines Gemeinschaftsunternehmens werden in der Regel in jede einigermaßen bedeutsame Geschäftsentscheidung ihres Gemeinschaftsunternehmens in der einen oder anderen Form involviert sein. Diese Einbindung ist aber nach außen kaum erkennbar und stellt zudem keine strukturelle Veränderung beim Unternehmen dar.

Das einzige nach außen hin erkennbare Kriterium für die Initiierung einer Ausweitung der Aktivitäten eines Gemeinschaftsunternehmens durch die

Mütter ist in der Tat die Übertragung von Vermögenswerten durch die Mütter auf das Gemeinschaftsunternehmen. Dieses ist in Tz. 102 der Konsolidierten Mitteilung genannt. Nur eine solche Übertragung von Vermögenswerten kann – ab einer gewissen Größenordnung – auch eine strukturelle Veränderung bedeuten.

Über Vermögensübertragungen hinaus sollten Aktivitäten der Mütter jedoch keine Anmeldepflicht begründen. Eine Einbeziehung sonstiger Aktivitäten würde auf eine Nachverfolgungspflicht der Unternehmen hinauslaufen, die insbesondere für Unternehmenskonglomerate weder zumutbar noch praktikabel wäre. Eine solche Regelung würde zahlreiche (unvermeidbare) Verstöße gegen die Anmeldepflicht provozieren („kriminogene Wirkung“). Ähnlich wie die Kartellbehörden Verhaltenszusagen für grundsätzlich untauglich halten, um ein fusionskontrollrechtliches Problem zu lösen, da ihre Einhaltung nicht verfolgt werden kann, sollte auch den Unternehmen keine nicht handhabbare Nachverfolgungspflicht zugemutet werden.

8. Differenzierung zwischen Kontrolle (Art. 3 Abs. 2 FKVO) und Geschäftsführungsrecht (Art. 5 Abs. 4 b) iv) FKVO)

Die Konsolidierte Mitteilung differenziert zwischen der Kontrolle über ein Unternehmen gem. Art. 3 Abs. 2 FKVO und dem für die Umsatzberechnung maßgeblichen Recht, die Geschäfte eines Unternehmens zu führen, gem. Art. 5 Abs. 4 b) iv) FKVO (Tz. 160). Insbesondere, so die Mitteilung, erfasse der (weitere) Kontrollbegriff auch Situationen gemeinsamer Kontrolle auf rein faktischer Grundlage („on a *de facto* basis“), während ein Geschäftsführungsrecht nur bei rechtlich abgesicherter Kontrolle (*de jure*) vorliege. Situationen negativer alleiniger Kontrolle begründeten kein Geschäftsführungsrecht im Sinne von Art. 5 Abs. 4 b) iv) FKVO.

Der BDI befürwortet es, dass das Geschäftsführungsrecht gemäß Art. 5 Abs. 4 b) iv) FKVO enger ausgelegt wird als der Kontrollbegriff gem. Art. 3 Abs. 2 FKVO. Die Kommission weist zu Recht darauf hin, dass für die Umsatzberechnung gem. Art. 5 FKVO hohe Anforderungen an die Eindeutigkeit der maßgeblichen Kriterien gestellt werden müssen, die der Kontrollbegriff nicht erfüllt.

Allerdings begründen nach Auffassung von Siemens alle Formen negativer Kontrolle – also auch die gemeinsame (negative) Kontrolle aufgrund von rechtlich abgesicherten Vetorechten – kein Geschäftsführungsrecht im Sinne von Art. 5 Abs. 4 b) iv) FKVO. Denn auch die durch Vetorechte rechtlich abgesicherten Kontrollrechte sind häufig kaum feststellbar und nicht hinreichend konkret, um als Kriterium für die Umsatzberechnung geeignet zu sein. Zudem spricht nach unserer Auffassung auch der Wortlaut von Art. 5 Abs. 4 b) iv) FKVO – „das Recht [...], die Geschäfte des Unternehmens zu führen“ – gegen die Einbeziehung einer negativen Mitkontrolle aufgrund von Vetorechten. Denn die Möglichkeit eines Gesellschafters, ein Veto beispielsweise gegen die Bestellung des Vorstands eines Unternehmens einzulegen, kann nach dem Wortsinn nicht einem „Geschäftsführungsrecht“ bzw. „right to manage“ gleichgestellt werden.

Auch wenn dies nicht unmittelbares Thema der Konsolidierten Mitteilung ist, regt der BDI an, dass die Kommission überprüft und angemessene

Kriterien dafür entwickelt, wann Umsätze und Marktanteile von verbundenen Unternehmen für die Zwecke der inhaltlichen Analyse eines Zusammenschlusses den unmittelbar beteiligten Unternehmen zugerechnet werden. Für die Zwecke der inhaltlichen Analyse hat die Kommission in ihrer Praxis Umsätze und Marktanteile von Minderheitsbeteiligungen voll zugerechnet, obwohl diese Umsätze weder nach den Kriterien des Kontrollbegriffs gem. Art. 3 Abs. 2 FKVO noch nach denen des Geschäftsführungsbegriffs gem. Art. 5 Abs. 4 b) iv) FKVO zugerechnet werden dürften. Dies erscheint inkonsistent und auch ökonomisch nicht angemessen.

9. Notifizierungspflicht bei nachträglicher Änderung der Transaktion

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass, wenn die Parteien anstelle eines bereits genehmigten „Kontrollerwerbs“, nach der Entscheidung der Kommission nun aber eine „Fusion“ vorziehen, dies eine Änderung der ursprünglichen Transaktion darstellt, die erneut notifizierungspflichtig wäre (Tz.117). Diese Betrachtung erscheint künstlich, da sie sehr an Formalien hängt. Wirtschaftlich ist doch der Erwerb der Kontrolle über ein Unternehmen kein ‚aliud‘ zu einer Fusion, sondern nur eine andere rechtliche Ausgestaltung mit dem gleichen Ergebnis: In beiden Fällen werden zwei bisher unabhängige Unternehmen eine wirtschaftliche Einheit. Sowohl für die inhaltliche Prüfung des Vorgangs durch die Behörde (zu berücksichtigende Märkte etc.), als auch für die formellen Aufgreifkriterien (Umsatzschwellen) ändert sich bei einer solchen Änderung in der Transaktionsstruktur nichts. Eine erneute Notifizierungspflicht erscheint daher als übermäßig bürokratisch.

10. Notwendige Querverweise

Zur besseren Übersicht und leichteren Handhabung der Mitteilung bieten sich darüber hinaus eine Reihe von Querverweisen an:

- **Tz. 15:** Am Ende der Tz. sollte ein Verweis auf Tz. 61 ff. eingefügt werden; dort werden die Vetorechte ausführlich erläutert.
- **Tz. 29:** Am Ende der Tz. sollte ein Verweis auf Tz. 201 eingefügt werden.
- **Negative Kontrolle:** In Tz. 65 sollte auf Rn. 81, Rn. 160 a.E. und Rn. 193 verwiesen werden.
- **Tz. 81:** Hier ist ein Querverweis auf Tz. 56 nötig.
- **Tz. 127:** Mit dem Hinweis auf das Kapitel D ist ein Querverweis auf Tz. 191 ff. gemeint; hier wird Zusammenhängendes (Beteiligte Unternehmen) unnötig auseinander gerissen wird, weshalb überlegt werden sollte, die Tz. 191 ff. bereits bei den Tz. 123 ff. einzufügen.
- **Tz. 154:** In der Anmerkung zum Schaubild sollte bei „a: The undertaking concerned“ ergänzt werden, dass es sich hier gerade nicht um einen Fall der Rn. 208 handelt.

- **Tz. 157:** Am Ende von Satz 1 sollte auf Art. 5 Abs. 4 e) FKVO hingewiesen werden, der diesen Sachverhalt regelt. In der **zweiten Hälfte der Tz. 157** wird erläutert, dass „Kontrolle“ auch faktisch bestehen kann, dass aber nicht die Umsätze von rein faktisch kontrollierten Unternehmen dem „Beteiligten Unternehmen“ zugerechnet werden. Verständlich wird dies nur in Verbindung mit Tz. 160. Allerdings sollten diese Grundsätze besser vorangestellt werden, als sie – verwirrend – auf mehrere Teilziffern zu verteilen.
- **Tz. 158:** Am Ende von Satz 1 sollte auf Art. 5 Abs. 4 e) FKVO hingewiesen werden, der diesen Sachverhalt regelt.
- **Tz. 159:** Am Ende sollte auf Art. 5 Abs. 4 d) FKVO hingewiesen werden, der diesen Sachverhalt regelt.
- **Tz. 160:** Am Ende der Tz. bietet sich ein Querverweis auf Tz. 56 an.
- **Tz. 191:** Am Ende der Tz. bietet sich ein Querverweis auf Tz. 127 an.
- **Tz. 193:** Am Ende der Tz. bietet sich ein Querverweis auf sollte auf Tz. 56 an.
- **Tz. 201:** Im ersten Satz nach „explained above“ sollte auf Tz. 28 ff. verwiesen werden.
- **Tz. 202:** Im ersten Satz nach „explained above“ sollte auf Tz. 84 f. verwiesen werden.
- **Tz. 203:** Im ersten Satz nach „explained above“ sollte auf Tz. 86 f. verwiesen werden.
- **Tz. 204:** Im dritten Satz nach „explained above“ sollte auf Tz. 84 f. verwiesen werden.
- **Tz. 206:** Im ersten Satz sollte im Klammerzusatz auf das Beispiel in Tz. 154 verwiesen werden.
- **Tz. 207:** Im ersten Satz nach „set out above“ sollte auf Tz. 88 ff. verwiesen werden.
- **Tz. 208:** Im zweiten Satz nach „referred to above“ sollte auf Tz. 88 ff., 103 verwiesen werden.
- **Tz. 209:** Im ersten Satz nach „explained above“ sollte auf Tz. 43 verwiesen werden.
- **Tz. 213:** Im letzten Satz nach „given above“ sollte auf Tz. 206 ff. verwiesen werden.